

für das Schuljahr \_\_\_\_\_

50.3 Bildung und Teilhabe  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	
Anschrift	
Aktenzeichen	
Schule Anschrift	
Klasse/Jahrgangsstufe	

## Teil I (Antragstellerin/Antragsteller)

Ich benötige/mein Sohn/meine Tochter/benötigt zusätzliche außerschulische Lernförderung, da die erforderliche Förderung in der Schule nicht erbracht werden kann bzw. nicht ausreichend ist. Ich erkläre daher, dass für mich/meinen Sohn/meine Tochter nach § 28 Abs. 5 SGB II Kosten für die zusätzliche außerschulische Lernförderung in folgendem Fach/folgenden Fächern entstehen:

--

Es handelt sich um

- einen Erstantrag
- den ersten Folgeantrag
- den \_\_\_\_\_ Folgeantrag

Dem Folgeantrag lege ich eine Stellungnahme der Schule über den Mehrbedarf an Lernförderung, sowie eine Bescheinigung der Einrichtung bzw. der Person über die regelmäßige Teilnahme bei, bei der die Lernförderung für den zuletzt beantragten Zeitraum durchgeführt worden ist, bei.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Schule der Behörde das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt.
- Ich habe keine Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beantragt.
- Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für die Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.
- Ich habe den Anbieter der Lernförderung auf etwaige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten hingewiesen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/In Gesetzliche(r) Vertreter/In bei Minderjährigen
------------	---

## Teil II (Bestätigung der Schule zum Antrag)

für den Schüler/die Schülerin:

- Es besteht Bedarf (ggf. auch prognostisch) für eine zusätzliche Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II in folgendem Fach/folgenden Fächern:

### a) Begründung des Bedarfs (Regelfall):

- Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen, und die Erlangung eines ausreichenden Leistungsniveaus zum Erreichen der schulischen Ziele (z. B. bei folgenden Anlässen):
- Versetzung oder drohende Versetzungsgefährdung
  - voraussichtlich nicht erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe
  - Schulabschluss
  - Erlangung eines Ausbildungsplatzes (Ausbildungsreife)
- durch Unfall oder längerer Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für die Dauer von sechs Wochen oder mehr
- Sonstiges \_\_\_\_\_

Bei Wahrnehmung der zusätzlichen Lernförderung ist

- nach derzeitigem Stand von Erfolg auszugehen oder
- nicht von Erfolg auszugehen

### b) Begründung des Bedarfs an Deutschförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist (Sonderfall):

Die Schülerin bzw. der Schüler ist mit der Muttersprache \_\_\_\_\_ aufgewachsen. Nach der Deutschförderung in der Schule bestehen trotzdem weiterhin Defizite der Schülerin bzw. des Schülers, sodass eine zusätzliche Lernförderung (Deutschförderung) im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets notwendig ist.

Beschreibung der Defizite und Begründung, warum diese prognostisch durch außerschulische Lernförderung behoben werden könnten:

Empfohlener Umfang der Lernförderung für Schülerinnen und Schüler, deren Muttersprache nicht Deutsch ist (pro Schuljahr):

\_\_\_\_ Stunden/Woche für die Dauer von \_\_\_\_\_ Monaten auch in den Ferienzeiten

c) Empfohlene Art der Lernförderung

Einzelunterricht       Kleingruppen bis zu 3 Personen       Gruppen bis zu \_\_\_\_ Personen

Empfohlener Umfang der Lernförderung (in der Regel maximal 35 Stunden pro Fach und Schuljahr)

15 Stunden       25 Stunden       35 Stunden       \_\_\_\_ Stunden

Bei einem Folgeantrag

weitere 10 Stunden       20 Stunden       \_\_\_\_ Stunden

Vorrangigkeit anderer Leistungen von Schule und Jugendhilfe:

- Es wird bestätigt, dass die Lernförderung zusätzlich erforderlich ist, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann bzw.
- dass die ggf. bestehenden Angebote der Schule bereits ausgeschöpft wurden.
- Im Falle einer unfall- oder krankheitsbedingten Abwesenheit vom Unterricht besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchG NRW.
- Ein Antrag auf Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.

Die Informationen zur Lernförderung für Schüler/-innen, Lehrkräfte und Eltern (s.u.) wurden zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift <u>und Stempel</u> der Schulleitung
------------	--

**Informationen zur Lernförderung für Schüler/-innen, Lehrkräfte und Eltern**

Kinder brauchen manchmal zusätzliche Unterstützung, um die Lernziele der Schule zu erreichen. Dafür kann im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes ergänzende Lernförderung gewährt werden.

Vorrang vor zusätzlicher Lernförderung haben grundsätzlich schulische Angebote. Reichen diese nicht aus, können zusätzliche Leistungen zur Erreichung der wesentlichen Lernziele gewährt werden. Lernziele sind in der Regel:

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe
- das Erreichen des Schulabschlusses
- die Erreichung eines höheren Leistungsniveaus
- die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt

Eine Qualifizierung für eine bessere Schulformempfehlung ist nicht förderfähig.

Zusätzliche Lernförderung wird nur bewilligt, wenn der Nachweis der Erforderlichkeit erbracht werden kann. Dieser gelingt am besten unter Verwendung folgender unbestreitbarer Kriterien:

- zwei Klassenarbeiten aus dem lfd. Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“,
- eine Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“,
- ein Halbjahreszeugnis mit den Noten „ausreichend“ oder schlechter bzw.
- einem „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Mit der Bestätigung der Schule zum Antrag (Teil II) wird das Vorliegen mindestens eines dieser Kriterien bzw. eine vergleichbare nachprüfbar Situation bestätigt.

Außerschulische Lernförderung ist in der Regel nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristige, kontinuierliche Nachhilfeleistung ist nicht förderfähig, bzw. nur unter bestimmten Voraussetzungen. Bei der Stellung von Folgeanträgen behält sich deshalb der Rhein-Erft-Kreis, 50/3 – Bildung und Teilhabe, vor Bewilligung die Einholung von entsprechenden Stellungnahmen der Klassen- oder Fachlehrer vor.

Die Übernahme von Lernförderung erfolgt nach ortsüblichen Stundensätzen für entsprechend qualifizierte Personen. Ob Ihr Anbieter der Lernförderung diese Voraussetzungen erfüllt, erfragen Sie bestenfalls vor Inanspruchnahme der Nachhilfestunden.

Die maximalen Förderbeträge betragen im Einzelunterricht:

Lernförderung Erteilende/-r	Schul-Stunde (45 Min.)	Zeit-Stunde (60 Min.)
Schüler/-innen der Sekundarstufe II mit guten Noten im Nachhilfefach	8,00 €	10,70 €
Studierende mit nachgewiesener Fachqualifikation	12,00 €	16,00 €
Lehrkräfte/Sozialpäd./Diplompäd./ ggf. andere geeignete Absolventen/-innen sowie geeignete gewerbliche Anbieter/Institute (Schülerlernhilfevereine u.ä.)	16,00 €	21,30 €

Die maximalen Förderbeträge betragen im Gruppenunterricht je Schüler/-in:

Lernförderung Erteilende/-r	Schul-Stunde (45 Min.)	Zeit-Stunde (60 Min.)
Schüler/-innen der Sekundarstufe II mit guten Noten im Nachhilfefach	6,00 €	8,00 €
Studierende mit nachgewiesener Fachqualifikation	9,00 €	12,00 €
Lehrkräfte/Sozialpäd./Diplompäd./ ggf. andere geeignete Absolventen/-innen sowie geeignete gewerbliche Anbieter/Institute (Schülerlernhilfevereine u.ä.)	12,00 €	16,00 €

Ihr Team für Bildung und Teilhabe